

ALLGEMEINER TARIF für die Versorgung mit Trinkwasser in Werdohl

Die in diesem Tarifblatt angegebenen Bruttopreise sind gerundet und enthalten die zzt. gültige Mehrwertsteuer.

Mark-E bietet ihren Kunden auf Grund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie den Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen (AVBW) und den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV vom 01.04.1980 Wasser zu dem nachstehenden Tarif an:

1. Allgemeiner Tarif (gültig ab 01.01.2020)

Der allgemeine Tarif besteht aus einem mengenabhängigem Arbeitspreis, einem mengenabhängigen Staffelgrundpreis und einem Zählergrundpreis je nach eingebauter Zählergröße.

1.1 Der Arbeitspreis beträgt:

Netto	Brutto		
€/m ³	€/m ³		
1,65	1,77		

Das Wasserentnahmeentgelt von zzt. 0,050 €/m³ ist im Bruttoarbeitspreis enthalten.

1.2 Der Staffelgrundpreis richtet sich nach der verbrauchten Menge im Jahr:

	Jahresmenge		Netto	Brutto
	von m ³	bis m ³	€/ Jahr	€/ Jahr
STGP-1	0	- 74	29,63	31,70
STGP-2	75	- 199	55,56	59,45
STGP-3	200	- 499	148,17	158,54
STGP-4	500	- 999	407,46	435,98
STGP-5	1000	- 1.499	777,88	832,33
STGP-6	1.500	- 3.499	1.518,72	1.625,03
STGP-7	3.500	- 5.999	2.629,98	2.814,08
STGP-8	6.000	- 9.999	4.482,09	4.795,84
STGP-9	10.000		7.445,45	7.966,63

1.3 Der monatliche Grundpreis beträgt für den installierten Zähler:

	Zählergröße	Netto	Brutto
		€/ Monat	€/ Monat
GPZ-1	Qn 2,5 (Q3/4)	9,49	10,15
GPZ-2	Qn 6 (Q3/10)	18,27	19,55
GPZ-3	Qn 10 (Q3/16)	56,40	60,35
GPZ-4	Qn 15 (Q3/25)	118,65	126,95
GPZ-5	Qn 40 (Q3/63)	193,92	207,50
GPZ-6	Qn 60 (Q3/100)	233,97	250,35
GPZ-7	Qn 15 VB* (Q3/25)	161,59	172,90
GPZ-8	Qn 40 VB* (Q3/63)	293,79	314,35
GPZ-9	Qn 150 VB* (Q3/160)	388,27	415,45

VB*: Verbundzähler; Q3/x: Neue Bezeichnungen (MID)

2. Bei Benutzung öffentlicher Hydranten und sonstigen Entnahmestellen für vorübergehende Zwecke

2.1 Der Wasserpreis wird nach Ziffer 1.1 berechnet.

2.2 Die Miete für Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern beträgt:

Bauwasser, kurzfristige Entnahme	Netto	Brutto
	€/Tag	€/Tag
Miete Hydrantenstandrohr	1,87	2,00

Vor Empfang des Standrohres ist eine **Kaution** von netto 467,29 € / brutto 500,00 € je Standrohr zu hinterlegen.

3. Sonderpreise

- 3.1 **Bauwasserentnahmen** sind grundsätzlich mit Wassermengenummessung durchzuführen.
- 3.2 Die **Bauwasserentnahme** endet mit Datum des Bezuges der Gebäude. Der Bauherr hat dieses zu beachten, da anderenfalls Berechnung nach VIII 4 der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen erfolgt (AVBW).
- 3.3 Zu **Feuerlöschzwecken** entnommenes Wasser ist kostenfrei.
- 3.4 **Unzulässige Entnahmen**

Abgabe an nicht angeschlossene Grundstücke, verbotene Benutzung, Entnahme ohne Wasserzähler und bei Beschädigung von Wasserleitungen sowie sonstige Fälle werden bei Feststellung rückwirkend nach Schätzung, mindestens als Vertragsstrafe (VIII 4 AVBW) mit **zusätzlich 100 m³** Wasser je festgestelltem Fall, berechnet. Bei Entnahmen aus Hydranten oder Rohrbeschädigungen kommt die zehnfache Menge in Ansatz.

4. Mahnkosten, Sperrkosten, Mehrwertsteuer

- 4.1 Die Berechnung der Mahnkosten, Sperrkosten und der Mehrwertsteuer richtet sich nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen.

5. Wasserentnahmeentgelt

- 5.1 Sämtliche nach Ziffer 1.1 in Rechnung gestellten **Wassermengen** enthalten das Wasserentnahmeentgelt von zzt. 0,050 €/m³.

6. Inkrafttreten

Diese Tarife sind vom 01.01.2020 an wirksam. Die bisher gültige Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen vom 01.01.2010 tritt damit außer Kraft.

Hagen, den 01.01.2023

Mark-E Aktiengesellschaft
Platz der Impulse 1
58093 Hagen